

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	BKW Energie AG
Adresse / Indirizzo	Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.12.2022  Stefan Witschi Leiter Verteilnetz Management  Dr. Michael Beer Leiter Markets & Regulation

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Stephan Schmitt
Leiter Netzleitstelle
stephan.schmitt@bkw.ch
+41 58 477 57 65

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung den Verordnungsentwürfen bezüglich den Bewirtschaftungsmassnahmen Strom äussern zu dürfen.

Wir haben unsere Detailpunkte im Anschluss in der Tabelle aufgenommen. Insbesondere möchten wir auf den folgenden Punkt hinweisen: Die Verordnungsentwürfe stellen keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss dar. Netzbetreiber, die z.B. Abschaltungen umsetzen müssen, wären aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bedeutenden Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Haftungsfrage wird nur im Q&A im Zusammenhang mit Entschädigungen erwähnt. Gemäss der Verordnung über die Anpassung zum Landesversorgungsgesetz (LVG) soll der Art. 6 Abs. 1 StromVG zwar vorübergehend ruhen. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für gebundene Endverbraucher und nicht für Marktkunden. Zudem sollen Prosumer bei angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen wie z.B. Abschaltungen oder Sperrungen keine Forderungen für entgangene Vergütungen im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht gem. Art. 15 EnG ableiten dürfen. Nach Art. 38 LVG kann der Bund zwar privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Falle von schweren Mangellagen und ergriffenen Interventionsmassnahmen Abgeltungen gewähren. Damit werden aber nicht die Haftungsrisiken der ausübenden Akteure adressiert. Entsprechend ist es für uns wesentlich, dass entsprechende Haftungsausschlüsse explizit in die Verordnungen aufgenommen werden.

Gemäss den verschiedenen Kommentaren der Verordnungen soll der VSE sicherstellen, dass "im Rahmen der Erfüllung der an ihn delegierten Aufgaben keine in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätigen Akteure an Verbraucherdaten oder andere wirtschaftlich sensible Informationen anderer VNB gelangen können. Verbraucherdaten werden nur von den zuständigen örtlichen VNB bearbeitet." Diese Bestimmung soll in die Verordnungen aufgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Stefan Witschi

Leiter Verteilnetz Management



Dr. Michael Beer

Leiter Markets & Regulation

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	<i>Präzisionsbedarf</i>	Die Verordnung soll für alle Endverbraucher gelten. Allerdings sind mit der aktuellen Formulierung (Def. Endverbraucher gemäss StromVG) diejenigen Endverbraucher, die Teil eines Arealnetzes sind, ausgenommen. Dies schafft eine unzulässige Ungleichbehandlung.
Art. 2 Abs. 3	<i>Präzisionsbedarf</i>	Bei Sperrungen werden nicht nur Endverbraucher abgeschaltet, sondern auch Produzenten sowie Speicherbetreibende, dies im Gegensatz dazu, dass die Verordnung gem. Art. 1 nur für Endverbraucher gelten soll. Vor allem bei kleineren Produzenten handelt es sich um Prosumer. In solchen Fällen verfügen Produzenten, Endverbraucher und allenfalls Speicherbetreiber über einen einzigen Netzanschluss. Demnach ist eine Sperrung allein von Endverbrauchern nicht möglich. Dadurch stellt sich die Frage, ob die Verordnung auch für den Eigenbedarf von Produktionsanlagen und Speicher oder Batterien gilt.
Art. 2 Abs. 5	Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [...(Wochentage)] von [...Uhr] bis [...Uhr] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sicherheitsrelevanten <u>bundesweiten</u> Ausnahmen fest. <u>Allfällige</u>	Die technische Umsetzung der sicherheitsrelevanten Ausnahmen ist momentan nicht möglich. Demnach sollen allfällige zukünftige Umrüstkosten klar dem Bund zugewiesen werden. Zudem hat jeder Kanton eigene Regelungen bezüglich der sicherheitsrelevanten Ausnahmen, was für Verteilnetzbetreiber mit Aktivitäten in verschiedenen Kantonen sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Nachrüstkosten sind vom Bund zu tragen.</u>	aufwändig ist. Demnach ist eine einheitliche Regelung zur Steuerung der Strassenbeleuchtung einzuführen.
Art. 5 Abs. 2 (neu)	<u>Der Bund hält Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen - auch Dritter - frei, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht absichtlich oder grobfahrlässig handeln.</u>	<p>Die Verordnungsentwürfe stellen keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss dar. Netzbetreiber, die Sperrungen nach Art. 2 Abs. 3 umsetzen müssen, wären aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bedeutenden Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Haftungsfrage wird nur im Q&A im Zusammenhang mit Entschädigungen erwähnt: "Es ist nicht vorgesehen, dass Unternehmen wegen möglicher regulierter Verwaltungsmassnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können."</p> <p>Gemäss der Verordnung über die Anpassung zum Landesversorgungsgesetz (LVG) soll der Art. 6 Abs. 1 StromVG zwar vorübergehend ruhen. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für gebundene Endverbraucherinnen und Endverbraucher und nicht für Marktkunden.</p> <p>Zudem sollen Prosumer bei angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen wie z.B. Sperrungen keine Forderungen für entgangene Vergütungen im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht gem. Art. 15 EnG ableiten dürfen.</p> <p>Nach Art. 38 LVG kann der Bund zwar privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Falle von schweren Mangellagen und ergriffenen Interventionsmassnahmen Abgeltungen gewähren. Damit werden aber nicht die Haftungsrisiken der ausübenden Akteure adressiert.</p>
Anhang 2 Eskalationsschritt 3	<i>Präzisierungsbedarf bezüglich Verbot zu Hochfrequenzhandel</i>	Im Anhang 2 unter Eskalationsschritt 3 sind unter den Verboten "Mining von Kryptowährungen und Hochfrequenzhandel" genannt. In der Energiebranche werden im Kurzfristhandel auch Tradingautomaten eingesetzt, welche die Bewirtschaftung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tung der Bilanzgruppen unterstützen und demnach die Versorgungssicherheit stärken. Deshalb sollte der Hochfrequenzhandel innerhalb der Energiebranche nicht verboten werden.</p>

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	Die Verteilnetzbetreiber stehen den betroffenen Grossverbrauchern in ihrem Netzgebiet für technische <u>Auskünfte bezüglich der Versorgung aus dem Stromnetz</u> und Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung.	Die Verteilnetzbetreiber haben keine Kompetenz für technische Auskünfte zu den Geräten und Installationen der Endverbraucher.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Verteilnetzübergreifende Kontingentierung (für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Verteilnetzgebieten) wird für den Winter 2023/24 angestrebt. Die Verantwortung für diese Art der Kontingentierung sowie die zu erwartende Vorlaufzeit sollte klar festgelegt werden und liegt aus unserer Sicht bei VSE / OSTRAL sowie mindestens einem Monat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. c (neu)	Art. 2 Abs. 1 ... <u>c. über eine Lastgangmessung verfügen.</u>	<p>Es sollen nur Grossverbraucher mit Lastgangmessung kontingentiert werden, was im Kommentar zu Art. 2 auch so erläutert wird: "Die Kontingentierung beschränkt sich auf die Gruppe der Grossverbraucher und somit auf eine Verbrauchergruppe, welche in der Regel über eine Lastgangmessung verfügt. Dies ist eine Voraussetzung, dass die Massnahme zielgerichtet umgesetzt werden kann und die Umsetzung kontrolliert werden kann."</p> <p>Eine Kontingentierung von Kunden ohne Lastgangmessung ist nur mithilfe von Annäherungen möglich, die den Verbrauch eines Kunden nicht korrekt widerspiegeln. Zudem ist es für die Verteilnetzbetreiber kaum möglich, die Einhaltung der kontingentierten Menge zu überprüfen - dies wäre erst nach Ablauf des Kontingentierungszeitraumes über eine separate Ablesung möglich, was nicht zielführend ist.</p>
Art. 3 Abs. 2	Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers, <u>die den Kriterien des Grossverbrauchers gem. Art. 2 entsprechen</u> und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugerechnet, so gelten diese Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents <u>bei unterschiedlichen Geschäftspartnern auf Antrag des Grossverbrauchers</u> als Einheit. Als	Gemäss der Verordnung werden die verschiedenen Verbrauchsstätten im Falle einer wirtschaftlichen Einheit automatisch als Einheit für die Kontingentierung berücksichtigt. Bei Geschäftspartnern, die aktuell nicht gemeinsam geführt werden (wie z.B. Denner innerhalb des Migroskonzerns) ist dies nicht automatisch möglich, sondern es muss ein Antrag erfolgen. Für die Grossverbraucher ist dies ersichtlich, da die unterschiedlichen Geschäftspartner z.B. unterschiedliche Rechnungsempfänger hinterlegt haben. Für den VNB ist dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Artikel 11 Absatz 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.	nur auf Antrag klar. Weiter sollte in der Verordnung eine Spezifizierung der Verbrauchsstätten vorgenommen werden, wobei die Kriterien für Grossverbraucher gem. Art. 2 berücksichtigt werden sollten.
Art. 4 Abs. 1	<i>Kommentar</i>	Die Verwendung des Vorjahreswertes ist in Ordnung. Ansonsten würden bei einer Berücksichtigung einer gemittelten längeren Zeitperiode von z.B. 5 Jahren die Sondereffekte wie z.B. pandemiebedingte Lockdowns oder Lieferkettenprobleme "mitgeschleppt".
Art. 4 Abs. 2	<p><i>(streichen)</i></p> <p>Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	<p>Dieser Schwellwert setzt bei den Firmen einen Anreiz für gezielten Mehrverbrauch bzw. geringere Anreize für Sparmassnahmen in den Wintermonaten. So existiert bei einer erwarteten Kontingentierung im Februar für die Grossverbraucher durchaus ein Anreiz, ihren Strombezug aus dem Netz im Januar künstlich zu steigern (z.B. Verzicht auf Eigenverbrauch, Mehrbezug). Entsprechenden Anreize sind zu vermeiden.</p> <p>Allfällige Ausnahmen (Mehrverbrauch gegenüber Vorjahr aufgrund von betrieblichen Aspekten) sollen beim VSE gemäss Art. 7 Abs. 2 beantragt werden können.</p> <p><u>Eventualiter:</u> Falls dennoch eine Referenzmenge mit einem %-Satz analog zum Verordnungsentwurf festgelegt wird, soll dieser mindestens 20% oder mehr betragen, da ansonsten noch grössere Fehlanreize zu einem Mehrverbrauch bzw. geringeren Sparanreizen bestehen.</p>
Art. 4 Abs. 4	<p><i>(streichen)</i></p> <p>Für Grossverbraucher ohne Lastgangmessung wird die Referenzmenge aufgrund der Verbrauchswerte der Vorjahresperiode berechnet. Dabei wird die Ableseperiode durch jeweilige Anzahl Monate geteilt.</p>	Es sollen nur Grossverbraucher mit Lastgangmessung kontingentiert werden, was im Kommentar beim Art. 2 auch so erläutert wird: "Die Kontingentierung beschränkt sich auf die Gruppe der Grossverbraucher und somit auf eine Verbrauchergruppe, welche in der Regel über eine Lastgangmessung verfügt. Dies ist eine Voraussetzung, dass die Mass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahme zielgerichtet umgesetzt werden kann und die Umsetzung kontrolliert werden kann.”</p> <p>Die Einhaltung des Kontingents lässt sich ohne Lastgangmessung nicht innert Frist überprüfen. In der Praxis müssten bei einem Einbezug von Grossverbrauchern ohne Lastgangmessung abhängig von der Ableseperiode diese separat behandelt werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.</p>
Art. 7 Abs. 1	<p>Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet <u>Die Verteilnetzbetreiber berechnen</u> das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent <u>gemäss Art. 4</u> und eröffnet es ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>	<p>Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein. Die Berechnung des Kontingents soll aufgrund der Datenverfügbarkeit bei den Verteilnetzbetreibern liegen.</p>
Art. 8	<p><i>Anmerkung zum Kommentar</i></p>	<p>Der Kommentar erwähnt die “zugelassenen Handelsplattformen” in der Mehrzahl. Aufgrund der vermutlich eher geringen Marktgrösse ist eine zentrale Verwaltung der Kontingente bei einer Handelsplattform effizient und sinnvoll, da so Skaleneffekte und eine erhöhte Liquidität des Marktes erzielt werden kann. Die Überwachung der Plattform soll durch den BWL Fachbereich Energie erfolgen.</p>
Art. 10 Abs. 2 (neu)	<p><u>Der Bund hält Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen - auch Dritter - frei, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht absichtlich oder grobfahrlässig handeln.</u></p>	<p>Die Verordnungsentwürfe stellen keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss dar. Netzbetreiber, die Kontingentierungen melden, wären aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bedeutenden Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Haftungsfrage wird nur im Q&A im Zusammenhang mit Entschädigungen erwähnt: “Es ist nicht vorgesehen, dass Unternehmen wegen möglicher regulierter Verwaltungsmassnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können.”</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gemäss der Verordnung über die Anpassung zum Landesversorgungsgesetz (LVG) soll der Art. 6 Abs. 1 StromVG zwar vorübergehend ruhen. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für gebundene Endverbraucher und nicht für Marktkunden.</p> <p>Nach Art. 38 LVG kann der Bund zwar privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Falle von schweren Mangellagen und ergriffenen Interventionsmassnahmen Abgeltungen gewähren. Damit werden aber nicht die Haftungsrisiken der ausübenden Akteure adressiert.</p>
Art. 11 Abs. 1 und 2	<p>Art. 11 Überwachung und Kontrolle</p> <p>¹ Der VSE überwacht Die Verteilnetzbetreiber (VNB) überwachen die Einhaltung der Kontingente und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.</p> <p>² Stellt er Stellen sie Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet er melden sie diese unverzüglich dem Fachbereich Energie VSE.</p>	<p>Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein (vgl. Artikel 7). Innerhalb der Kontingentierung gibt es keine Vorschriften, sodass dieser Teil gestrichen werden kann.</p> <p>Zudem ist in Abs. 2 unklar, was die Zeitangabe "unverzüglich" bedeutet. Aus Sicht der VNB ist dies nach 15 Tagen im Folgemonat, dies soll entsprechend geändert werden.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den <u>von den Verteilnetzbetreibern erstellten vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Netzabschaltplänen</u> Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen.	Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein.
Art. 4 Abs. 2	Die Kantone können <u>Der Bund kann in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern</u> und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen <u>Er sorgt</u> dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren.	Unterschiedliche kantonale Ausnahmen können zu einem Flickenteppich führen, was die Umsetzung dieser Massnahmen für Verteilnetzbetreiber, deren Netzgebiete sich über mehrere Kantone erstrecken, ausserordentlich erschwert. Deshalb sollen alle zusätzlichen Ausnahmen auf Bundesebene festgelegt werden. Es ist wichtig, die Ausnahmen mit genügend Vorlaufzeit festzulegen, sodass diese auch fristgerecht umgesetzt werden können.
Art. 4 Abs. 3	Falls in einem Teilnetzgebiet die Stromproduktion grösser als der Stromverbrauch ist, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.	Es ist unklar, über welchen Zeithorizont die Stromproduktion grösser als der Stromverbrauch sein soll. Dies ist relevant, da es je nach Produktionstechnologie grosse saisonale Unterschiede geben kann. Im Kommentar sollte diesbezüglich zudem auf das Ostral Dokument “Gestaltungsregeln Abschaltung” verwiesen werden, in welchem unter Ziffer 4.2 die “nicht abgeschaltete Produktion” definiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 4	<p><i>(streichen)</i></p> <p>Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen und deren Einrichtungen aus technischen Gründen nicht vom Netz getrennt werden können, müssen ihren Verbrauch um [...] (entweder 50% oder 33%) [...] reduzieren.</p>	<p>Die Überwachung einer solchen Verbrauchsreduktion ist nicht dauerhaft möglich, sodass dieser Absatz gestrichen werden soll.</p>
Art. 5	<p>Die Verteilnetzbetreiber machen die Abschaltpläne auf geeignete Weise bekannt und informieren bemühen sich, die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher rechtzeitig über die zu treffenden Vorkehrungen <u>zu informieren</u>.</p>	<p>Eine rechtzeitige Information ist in dieser ausserordentlichen Situation sehr schwierig. Eine schnelle Information könnte per SMS oder Email erfolgen, was allerdings beides Strom benötigt. Eine Kommunikation per Brief erfolgt zu spät.</p>
Art. 7 Abs 2 (neu)	<p><u>Der Bund hält Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen - auch Dritter - frei, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht absichtlich oder grobfahrlässig handeln.</u></p>	<p>Die Verordnungsentwürfe stellen keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss dar. Netzbetreiber, die Abschaltungen umsetzen müssen, wären aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bedeutenden Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Haftungsfrage wird nur im Q&A im Zusammenhang mit Entschädigungen erwähnt: "Es ist nicht vorgesehen, dass Unternehmen wegen möglicher regulierter Verwaltungsmassnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können."</p> <p>Gemäss der Verordnung über die Anpassung zum Landesversorgungsgesetz (LVG) soll der Art. 6 Abs. 1 StromVG zwar vorübergehend ruhen. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für gebundene Endverbraucher und nicht für Marktkunden.</p> <p>Zudem sollen Prosumer bei angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen wie z.B. Abschaltungen oder Sperrungen keine Forderungen für entgangene Vergütungen im Rahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Abnahme- und Vergütungspflicht gem. Art. 15 EnG ableiten dürfen.</p> <p>Nach Art. 38 LVG kann der Bund zwar privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Falle von schweren Mangellagen und ergriffenen Interventionsmassnahmen Abgeltungen gewähren. Damit werden aber nicht die Haftungsrisiken der ausübenden Akteure adressiert.</p>

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-